

Versammlungsordnung



in der am 02.04.2025 vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Fassung

Soweit in dieser Ordnung zur besseren Lesbarkeit nicht geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter.



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Gäste einzuladen.
4. Die in der Satzung geregelten Versammlungsformen der Mitgliederversammlung sind analog auf die Versammlungen aller anderen Organe und Gremien anwendbar.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und der übrigen Versammlungen der Organe und Gremien richtet sich nach den Vorschriften der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und, falls vorhanden, sein Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungsdauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- 1.** Zu jedem Punkt der Tagesordnung kann bei Bedarf eine Rednerliste aufgestellt werden. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- 2.** Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- 3.** Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4.** Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- 5.** Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.
- 6.** Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und des Aufsichtsrats können vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Rednerliste das Wort erteilt werden.

§ 5 Anträge

- 1.** Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2.** Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht in der Satzung geregelt ist, gelten die in der Einladung festgesetzten Fristen.
- 3.** Alle Anträge müssen in Textform eingereicht werden; sie sollen eine Begründung enthalten.
- 4.** Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5.** Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.
- 6.** Dringlichkeitsanträge:
 - a.** Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter in Textform zugehen.
 - b.** Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Gegenredner sind zuzulassen.

§ 6 Abstimmungen

1. Zur Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stellt der Versammlungsleiter sicher, dass diese in einer Anwesenheitsliste erfasst werden. Vor Eintritt in die erste Abstimmung ist die Zahl der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder bekanntzugeben.
2. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
4. Liegen zu einer Thematik mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
5. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
6. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag findet die Abstimmung nach Beschluss geheim statt.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Thematik nicht mehr erteilt werden. Zweifel über die Abstimmung klärt der Versammlungsleiter.
8. Soweit Satzung und Ordnungen nichts anderes bestimmen, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen oder durch Ausscheiden von Funktionären erforderlich werden. Sie müssen auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sein.
2. Vor den Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn vor der Abstimmung eine Erklärung in Textform vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle der Wahl das Amt annehmen werden.
5. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und vom Versammlungsleiter bekanntzugeben.

6. Im Falle eines Ausscheidens von Funktionären der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode beruft der geschäftsführende Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl.

§ 8 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die innerhalb von vier Wochen an die Versammlungsteilnehmer (ausgenommen Mitgliederversammlung und Abteilungsversammlungen) und die Geschäftsstelle in Textform zu senden sind.
2. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung ist in der Satzung geregelt.